

Mandatsvereinbarung

Zwischen

-Mandant-

und Rechtsanwältin Janina Brandt (nachfolgend Kanzlei)

1. Die Kanzlei schuldet nur die vereinbarte Leistung, nicht aber einen bestimmten rechtlichen, sachlichen oder wirtschaftlichen Erfolg.
2. Regelmäßig hat die Kanzlei das Mandat ausschließlich unter Anwendung des Deutschen Rechts zu bearbeiten bzw. Deutsches Recht bei der Durchführung des Auftrages zu Grunde zu legen.
3. Steuerrechtliche Mandate und Beratungstätigkeiten sind nicht Gegenstand der geschuldeten Leistung, soweit nicht ausdrücklich hierauf das Mandatsverhältnis begründet ist.
4. Die Kanzlei behält sich grundsätzlich die Ablehnung eines Mandates - vor allem wegen einer möglichen Interessenkollision - auch nach Mandatserteilung vor.
5. Der Mandant ist verpflichtet, die Kanzlei über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend zu informieren und sämtliche notwendigen Schriftstücke vorzulegen. Darüber hinaus ist der Mandant verpflichtet die Kanzlei über sämtliche Änderungen in Bezug auf das laufende Mandat umfassend und sofort zu informieren und auch Namens- und Adressänderungen mitzuteilen.
- 6. Haftungsbeschränkung**
 - 6.1. Im Rahmen des Auftragsverhältnisses wird für jeden Einzelfall die Haftung der Kanzlei gegenüber dem Mandanten für fahrlässig verursachte Schäden auf die gesetzlich verlangten Mindesthaftpflichtsumme, also insgesamt EUR 250.000,00 (EURO zweihundertfünfzigtausend) gem. § 51 Abs. 4 der BundesRechtsAnwaltsOrdnung -BRAO- begrenzt.
 - 6.2. Sollte die Rechtsanwältin grob schuldhaft oder sogar vorsätzlich gehandelt haben oder für Personenschäden haften müssen, kann insoweit eine Haftungsbeschränkung zulässig nicht vereinbart werden.
 - 6.3. In Einzelfällen kann eine höhere Haftungssumme vereinbart werden, wenn der Mandant sich bereit erklärt, eine zu vereinbarende Quote für die zusätzliche Versicherungsprämie zu übernehmen.
- 7. Verjährung**

Die Verjährungsfrist für die Ansprüche des Mandanten auf Schadensersatz gegenüber Rechtsanwälten beträgt drei Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch drei Jahre nach Beendigung des Auftrags, (§ 51 BRAO).
- 8. Rechtsschutzversicherung**
 - 8.1. Soweit die Kanzlei vom Mandanten aufgefordert wird, Deckungsschutz bei der Rechtsschutzversicherung einzuholen oder sonstige Korrespondenz mit dieser zu führen, besteht insoweit eine Befreiung von der sonst bestehenden Verschwiegenheitsverpflichtung des Rechtsanwaltes.
 - 8.2. Über die einfache Deckungsanfrage mit Sachverhaltsschilderung hinaus ist die Korrespondenz mit dem Versicherer eine eigenständige und damit auch gebührenpflichtige Leistung des Rechtsanwaltes. Insoweit anfallende Anwaltshonorare werden nicht von der Rechtsschutzversicherung getragen.
 - 8.3. Der Mandant bleibt in jedem Fall Schuldner der anwaltlichen Gebühren, insbesondere auch dann, wenn die Rechtsschutzversicherung aus welchen Gründen auch immer eine Einstandspflicht ablehnen sollte.
- 9. Beratungshilfemandate**
 - 9.1. Die Kanzlei weist den Mandanten ausdrücklich auf die gesetzliche Möglichkeit, Beratungshilfe zu beantragen hin. Der beantragte Berechtigungsschein muss von dem Mandanten zum Erstberatungstermin mitgebracht werden.
 - 9.2. Die Kanzlei weist den Mandanten ausdrücklich darauf hin, dass die Beratungsperson einen Antrag auf Aufhebung der Beratungshilfebewilligung stellen kann, wenn der Mandant aufgrund der Beratung oder Vertretung etwas erlangt hat.

Das Gericht hebt die Beratungshilfebewilligung auf, wenn aufgrund des Erlangten die Voraussetzungen hinsichtlich der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für die Bewilligung von Beratungshilfe nicht mehr erfüllt sind und wenn die Beratungsperson noch keine Beratungshilfevergütung nach § 44, 1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) beantragt hat. In diesem Fall fällt für die Mandatsführung die gesetzliche Vergütung nach den Vorgaben des RVG an.

- 9.3. Die Kanzlei weist den Mandanten ausdrücklich darauf hin, dass die Beratungshilfebewilligung von Amts wegen aufgehoben werden kann, wenn die Voraussetzungen für die Beratungshilfe zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht vorgelegen haben und seit der Bewilligung nicht mehr als ein Jahr vergangen ist. In diesem Fall fällt für die Mandatsführung die gesetzliche Vergütung nach den Vorgaben des RVG an.
- 9.4. Die Kanzlei weist den Mandanten ausdrücklich darauf hin, dass eine Schutzgebühr von € 15,00 nach Nr. 2500 VV RVG ebenfalls zum Termin der Erstberatung in bar mitzubringen ist. Dem Mandanten ist bekannt, dass diese Vereinbarung eine Erweiterung der zustehenden Regelgebühren darstellt. Ihm ist ferner bekannt, dass auch im Falle des Obsiegens vor Gericht eine mögliche Erstattungsfähigkeit sich nur auf die gesetzlichen und ggf. vom Gericht festgesetzten Gebühren bezieht.
- 9.5. Der Mandant ist verpflichtet, im Fall der vorzeitigen Mandatsbeendigung, die nicht auf einem Pflichtverstoß der Rechtsanwältin beruht, die Differenz zwischen der erstattungsfähigen Beratungshilfegebühr und den tatsächlichen gesetzlichen anfallenden Gebühren (Betragsrahmen- oder Wertgebühren nach dem RVG) unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes zu erstatten.

10. PKH-/VKH-Bewilligung

- 10.1. Der Auftrag zur Beantragung von PKH/VKH in der Angelegenheit umfasst lediglich das Antragsverfahren, nicht aber ein eventuelles PKH-/VKH-Überprüfungsverfahren nach Abschluss der Hauptsache. Der Auftrag für das PKH-/VKHBewilligungsverfahren endet spätestens mit Abschluss des Hauptsacheverfahrens, für das eine PKH-/VKH-Bewilligung erfolgen soll.
- 10.2. Die Kanzlei weist den Mandanten ausdrücklich darauf hin, dass dieser nach einer Bewilligung von PKH/VKH persönlich verpflichtet ist, dem Gericht unaufgefordert wesentliche Verbesserungen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Änderungen seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen und diese Mitteilungspflicht erst vier Jahre nach einer rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Beendigung des Hauptsacheverfahrens endet.

11. Gebühren und Auslagen

- 11.1. Honorare deutscher Rechtsanwälte bestimmen sich grundsätzlich nach dem seit dem 1. Juli 2004 geltenden neuen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Diese gesetzliche Gebührenordnung bestimmt die Honorarsätze regelmäßig nach dem "Gegenstandswert", also dem Wert, den die Parteien einer rechtlichen Beratung beimessen oder den ggf. das Gericht als Wert des Streites bei einer Auseinandersetzung festsetzt.
- 11.2. Die Kanzlei behält sich vor, mit jedem Mandanten eine Honorarvereinbarung für die Bearbeitung einzelner Fälle auf der Basis zeitlicher Inanspruchnahme zu treffen, was im Regelfall schriftlich erfolgt. Die Untergrenze derartiger Honorarvereinbarungen wird aber immer durch die Honorarberechnung nach RVG bestimmt.
- 11.3. Gerichtskosten, Kosten der Kommunikation, Auslagen, Reisekosten, notwendige Spesen und etwa darauf anfallende Umsatzsteuer muss der Mandant - gegen Nachweis - tragen.

12. Sonstiges

- 12.1. Der Mandant versichert mit seiner Unterschrift, dass ihm diese Mandatsbedingungen vor der Mandatsbearbeitung vorgelegt und von ihm durchgelesen wurden. Er erklärt, dass er Gelegenheit hatte, etwaige Abänderungswünsche vor Unterzeichnung zu diskutieren. Ein Doppel dieser Vereinbarung hat er behalten.
- 12.2. Das Mandatsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.3. Sollte eine der vereinbarten Regelungen unwirksam sein oder werden, ändert dies nichts an der Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen.

Elmshorn, den

Rechtsanwältin Brandt

Mandant